

Qualität

Kompost und Gärprodukte für den Ökolandbau

Für die Anwendung von Kompost und Gärprodukten im ökologischen Landbau sind neben Dünge- und Abfallrecht auch die Vorgaben der EU-Ökoverordnung (EU ÖkoV 2018/848) einzuhalten. Die Ökoverbände stellen zusätzliche Qualitätsanforderungen und lassen gegenwärtig nur Kompost oder kompostierte Gärprodukte zu.

Im Rahmen der Gütesicherung führt die BGK die Prüfung auf Einhaltung der erforderlichen Qualitäten durch. Dabei sind drei verschiedene Ausweisungen zu unterscheiden.

EU-Ökoverordnung für Kompost und Gärprodukte

Im Anhang II der Durchführungsverordnung [2021/1165](#) zur EU-Ökoverordnung ([EU ÖkoV](#)) wird eine Positivliste von Stoffen vorgegeben, die grundsätzlich als Düngemittel - auch in Mischungen untereinander - eingesetzt werden können. Diese müssen z. T. weitere Bedingungen erfüllen. So gelten Schwermetallgrenzwerte für Komposte oder Gärprodukte aus Biogut (Biotonneninhalte), welche niedriger liegen als die der BioAbfV (siehe Tabelle 1). Anhand der einzelnen übermittelten Untersuchungsdaten für die Gütesicherung erfolgt seitens der BGK folgende Prüfung über die ZAS-Datenbank:

- Chargenbezogene Prüfung der Zulässigkeit eingesetzter Stoffe.
- Für Bioabfälle aus oder in Mischung mit Biogut die Überprüfung der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte nach Anhang II.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt die Ausweisung „EU-Ökoverordnung VO (EU) 2021/1165, Anhang II“ im chargenbezogenen Prüfzeugnis. Diese Prüfroutine wird für alle Komposte, Gärprodukte und NawaRo-Gärprodukte regelmäßig durchgeführt. Eine Ausweisung erfolgt jedoch nicht bei Einsatzstoffen, für die eine Zusicherungserklärung zur Freiheit von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder zur nicht industriellen Tierhaltung vorliegen muss.

Listung in der FiBL-Betriebsmittelliste

Das Forschungsinstitut für den ökologischen Landbau (FiBL) führt u. a. in Deutschland die „[Betriebsmittelliste](#) für den ökologischen Landbau“. Dies ist eine Datenbank, in der Ökolandwirte Betriebsmittel - u. a. auch Düngemittel - abrufen können, die durch das Institut bzgl. ihrer Eignung auf Grundlage der EU ÖkoV geprüft wurden. Folgende Voraussetzungen müssen für eine Listung erfüllt sein:

- Abschluss eines individuellen Vertrags zwischen Hersteller und FiBL.
- Eine jährlich zu aktualisierende Zusicherung, dass die Einsatzstoffe frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind.
- Bei der Verwendung von Gülle bzw. Stallmist eine jährlich zu aktualisierende Erklärung zur „nicht industriellen Tierhaltung“.

Für gütegesicherte Komposte und Gärprodukte organisiert die BGK den Vertragsabschluss bzw. die erforderliche jährliche Aktualisierung der Daten. Zudem weist die BGK in den einzelnen Prüfzeugnissen die FiBL-Listung unter Angabe der individuellen FiBL-Vertragsnummer aus.

Geeignet für Bioland / Naturland

Verschiedenste Ökoverbände erlauben den Einsatz von Biogut- und/oder Grüngutkomposten als Betriebsmittel, wobei i. d. R. zusätzliche Qualitätsanforderungen gestellt werden. So lassen Bioland und Naturland in ihren Richtlinien nur Biogut- und Grüngutkomposte zu, welche auf die Einhaltung ihrer Qualitätskriterien hin geprüft wurden.

Mit den Qualitätskriterien für Biogutkompost ist ein erweiterter Parameterumfang verbunden, der über die RAL-Regeluntersuchungen hinaus geht. Für Biogutkomposte sind somit folgende zusätzliche Untersuchungen erforderlich:

- Jede Charge auf Chrom VI.
- Alle drei Jahre auf Arsen, Thallium, PAK, Dioxine/Furane und dl-PCB.
- Einmalige Einstufungsuntersuchung vor der ersten Anwendung auf PFT und Thiabendazol (hier: aus einer Wintercharge).

Für Grüngutkompost müssen hierzu keine Ergebnisse vorliegen. Die Chargenergebnisse der Regeluntersuchung werden jedoch auf verschärfte Anforderungen geprüft. So müssen beispielsweise

Grüngutkomposte die niedrigeren Schwermetallgrenzwerte ebenso einhalten wie die Biogutkomposte (Tabelle 1).

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird im Chargen-Prüfzeugnis „geeignet für Bioland/Naturland“ ausgewiesen. Die Vermarktung einer Kompostcharge darf nur dann erfolgen, wenn zu ihr ein entsprechendes Prüfzeugnis vorliegt und dieses die Eignung ausweist. Neben der Ausweisung im Prüfzeugnis wird ein [Zusatzblatt](#) ausgestellt, in dem alle Untersuchungsergebnisse ausgewiesen werden. Dieses Blatt ist ein Arbeitsmittel, insbesondere für die Berater der Ökolandwirte. Auf den Kontakt mit den Beratern direkt oder über die Landwirte wird seitens der Verbände und der BGK viel Wert gelegt. Vereinbarungen zum Einsatz von Gärprodukten oder NawaRo-Gärprodukten bei den Ökoverbänden bestehen aktuell noch nicht.

Tabelle 1: Anforderungen an Kompost und Gärprodukte für den Einsatz im Ökolandbau
 Grundlage für die Ausweisung ist die Einhaltung des Anhang 11 DurchführungsV 2021/1165 der EU Ökoverordnung 2018/848 und der RAL-Gütekriterien

	Grüngutkompost	Biogutkompost	Gärprodukte / NawaRo-Gärprodukte
Grundlage EU-Öko- VO (EG) Nr. 2021/1165, ANHANG II	Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichem Material, gewonnen durch Kompostierung	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom ^(VI) : n.n	Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch anaerobe Gärung bei der Erzeugung von Biogas. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten, vom Mitgliedstaat zugelassenen Sammelsystem. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom ^(VI) : n.n
	Einsatzstoffe nach EU ÖkoV (EG) Nr. 2021/1165, ANHANG II	Einsatzstoffe nach EU ÖkoV (EG) Nr. 2021/1165, ANHANG II	Einsatzstoffe nach EU ÖkoV (EG) Nr. 2021/1165, ANHANG II
FiBL- Betrieb- smittelliste	Vertrag mit FiBL jährliche Aktualisierung der GVO-Erklärung	Vertrag mit FiBL jährliche Aktualisierung der GVO-Erklärung	Vertrag mit FiBL jährliche Aktualisierung der GVO-Erklärung und Erklärung „nicht industrielle Tierhaltung“ bei tierischen Wirtschaftsdüngern
	Einsatzstoffe gemäß Abstimmung mit FiBL	Einsatzstoffe gemäß Abstimmung mit FiBL	Einsatzstoffe gemäß Abstimmung mit FiBL
	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis
Bioland/ Naturland	Antrag auf Ausweisung und Listung an BGK	Antrag auf Ausweisung und Listung an BGK	nicht möglich
	Kompost aus Garten-/Parkabfällen; weitere pflanzliche Stoff entsprechend der Liste zulässiger Einsatzstoffe gemäß Bioland/Naturland Qualitätskriterien	Kompost aus Garten-/Parkabfällen und Biotonneninhalten; weitere pflanzliche Stoff entsprechend der Liste zulässiger Einsatzstoffe gemäß Bioland/Naturland Qualitätskriterien	
	Fremdstoffgehalt: max. 0,3 Gew.-% > 1 mm; Flächenindex max. 10 cm ² /l; Keine keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteile; Rottegrad 4 - 5, bei Rottegrad 2 - 3 mit Hinweis auf evtl. höheres Ge-	Fremdstoffgehalt: max. 0,3 Gew.-% > 1 mm; Flächenindex max. 10 cm ² /l; Keine keimfähigen Samen und austriebsfähigen Pflanzenteile; Rottegrad 4 - 5, bei Rottegrad 2 - 3 mit Hinweis auf evtl. höheres Geruchspoten-	
	Schwermetallgrenzwerte wie bei Biogutkompost (Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70)	Einstufungsuntersuchung auf PFT (max. 0,05 mg/kg TM) und Thiabendazol bei Wintercharge; Regelmäßige Untersuchung (alle drei Jahre) auf Dioxine/Furane und dl-PCBs (max. 20 ng WHO-TEQ/kg TM, Arsen (max. 20 mg/kg TM), Thallium (max. 0,5 mg/kg TM), PAK (max. 6 mg/kg TM); Chargenuntersuchung auf Chrom VI	
	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis, Zusatzblatt mit allen relevanten Qualitätsparametern	Kennzeichnung mit chargenbezogenem Prüfzeugnis, Zusatzblatt mit allen relevanten Qualitätsparametern	